

221021.0156-WFK

**Zweite Satzung  
zur Änderung der Studienordnung für das  
Magisterstudium im Fach Musikwissenschaft  
an der Universität Augsburg**

**Vom 9. Februar 2000**

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 72 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Studienordnung für das Magisterstudium im Fach Musikwissenschaft an der Universität Augsburg vom 3. Februar 1992 (KWMBI II S. 184, ber. KWMBI II S. 395), geändert durch Satzung vom 4. November 1992 (KWMBI II S. 772), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Der Passus „Klassische Archäologie,“ wird gestrichen.
- b) Nach dem Passus „Kunstgeschichte,“ wird der Passus „Musikpädagogik,“ eingefügt.
- c) Das Wort „didaktische“ wird durch das Wort „pädagogische“ ersetzt.

2. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

- a) Nr. 1 wird wie folgt geändert:
  - aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:
    - aaa) Der Passus „(mit Aufführungsversuchen)“ wird gestrichen.
    - bbb) Die Worte „Einführung in die Instrumentenkunde“ werden durch das Wort „Aufführungsversuche“ ersetzt.
    - ccc) In Satz 3 werden der Passus „Aktive oder zumindest passive Teilnahme an Aufführungsversuchen (vorwiegend mit Musik vor 1770) und die“ durch das Wort „Die“ und das Wort „werden“ durch das Wort „wird“ ersetzt.

bb) Buchstabe c erhält folgende Fassung:

„c) <u>Hauptstudium</u>	Gesamt-Semester- wochen- stunden
-------------------------	----------------------------------------

Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen	
4 Semester zu je 2 Stunden	8

Hauptseminare zu unterschiedlichen Themen	
2 Semester zu je 3 Stunden	6

Instrumentenkunde (Seminar)	
2 Semester zu je 2 Stunden	4

Hauptstudium

	Gesamt-Semester- wochen- stunden
Musikalische Quellen- und Textkritik; Editionspraxis (Seminar)	
2 Semester zu je 2 Stunden	4
Wissenschaftsmethodologische Probleme (Seminar)	
1 Semester zu 2 Stunden	2
Musikwissenschaftliche Landesforschung (Seminar)	
1 Semester zu 2 Stunden	2
Aufführungsversuche (Übung)	
2 Semester zu je 2 Stunden	4
Kolloquium für Magisterprüfungskandidaten	
1 Semester zu 1 Stunde	1
Musikwissenschaftliche Exkursion (Blockveranstaltung)	1"

b) Nummer 2 Buchst. c erhält folgende Fassung:

„c) <u>Hauptstudium</u>	Gesamt-Semester- wochen- stunden
Vorlesungen zu unterschiedlichen Themen	
3 Semester zu je 2 Stunden	6
Hauptseminar	
1 Semester zu 3 Stunden	3
Instrumentenkunde (Seminar)	
1 Semester zu 2 Stunden	2
Musikalische Quellen- und Textkritik; Editionspraxis (Seminar)	
1 Semester zu 2 Stunden	2
Musikwissenschaftliche Landesforschung (Seminar)	
1 Semester zu 2 Stunden	2
Musikwissenschaftliche Exkursion (Blockveranstaltung)	1"

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senates der Universität Augsburg vom 15. Dezember 1999 und nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG (Anzeige der Satzung durch Schreiben vom 18. Januar 2000, Az. L-2403, Schreiben des Bayerischen Staats-

ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 28. Januar 2000 Nr. X/4-5e65c(BA)-6/3 338).

Augsburg, den 9. Februar 2000

I. A. Prof. Dr. Dr. h. c. (Osijek) Gunther Gottlieb  
Prorektor

Die Satzung wurde am 9. Februar 2000 in der Universität Augsburg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Februar 2000 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Februar 2000.

KWMBI II 2000 S. 490

221031.02-WFK

### **Diplomprüfungsordnung für den Aufbaustudiengang Kunst und öffentlicher Raum an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg**

**Vom 23. Februar 2000**

Aufgrund von Art. 6 und Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 51 der Qualifikationsverordnung (BayRS 2210-1-1-3-K) erläßt die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg folgende Prüfungsordnung:

#### Vorbemerkung zum Sprachgebrauch

Die Bezeichnung weiblicher und männlicher Personen durch die jeweils maskuline Form in der nachstehenden Satzung bringt den Auftrag der Hochschule, im Rahmen ihrer Aufgaben die verfassungsrechtlich gebotene Gleichstellung von Mann und Frau zu verwirklichen und die für Frauen bestehenden Nachteile zu beseitigen, sprachlich nicht angemessen zum Ausdruck. Auf die Verwendung von Doppelformen oder andere Kennzeichnungen für weibliche und männliche Personen (z. B. Bewerberin/Bewerber) wird jedoch verzichtet, um die Lesbarkeit und Übersichtlichkeit zu wahren. Mit allen im Text verwendeten Personenbezeichnungen sind stets beide Geschlechter gemeint.

#### **Inhaltsübersicht**

- § 1 Zweck der Prüfung
- § 2 Diplomgrad
- § 3 Qualifikation
- § 4 Studiendauer, Prüfungsfristen
- § 5 Prüfungsausschuß

- § 6 Prüfer und Beisitzer
- § 7 Bekanntgabe der Prüfungstermine, Meldefrist und Prüfer
- § 8 Anerkennung von Studienzeiten und Studienleistungen
- § 9 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß, Prüfungsunfähigkeit
- § 10 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 11 Schriftliche Prüfungen
- § 12 Mündliche Prüfungen
- § 13 Bewertung der Prüfungsleistungen, Notenbildung und Bestehen der Prüfungen
- § 14 Einsicht in Prüfungsakten
- § 15 Bescheinigung über eine nicht bestandene Prüfung
- § 16 Prüfungsvergünstigungen für Schwerbehinderte
- § 17 Zulassungsvoraussetzungen, Zulassungsverfahren
- § 18 Meldung zur Diplomprüfung
- § 19 Gliederung, Art und Umfang der Diplomprüfung
- § 20 Werkübersicht mit Befragung
- § 21 Diplomarbeit
- § 22 Wiederholung der Diplomprüfung
- § 23 Zeugnis und Diplom
- § 24 Übergangsbestimmungen
- § 25 Inkrafttreten

#### § 1

##### Zweck der Prüfung

Die Diplomprüfung bildet den qualifizierenden Abschluss des an der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg angebotenen Aufbaustudiums Kunst und öffentlicher Raum. Durch die Prüfung soll festgestellt werden, ob der Kandidat die Fähigkeit zu eigenständiger künstlerischer Arbeit in dem Fach besitzt.

#### § 2

##### Diplomgrad

Nach bestandener Diplomprüfung verleiht die Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg den akademischen Grad: „Diplom postgrad. der Akademie der Bildenden Künste in Nürnberg, Fachrichtung Kunst und öffentlicher Raum“.

#### § 3

##### Qualifikation

(1) Die Qualifikation für den Aufbaustudiengang wird nachgewiesen durch